

Beitragssordnung

des Landesverbands Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO)

§ 1 Beiträge und Umlagen

Ordentliche Mitglieder (Aktivmitglieder) gemäß § 3 Nr. 1 LBO-Satzung sind zur Zahlung ordnungsgemäß zustande gekommener Beiträge und Umlagen verpflichtet. Dies sind:

- LBO-Mitgliedsbeitrag (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)
- BDO-Beitrag (auf Beschluss des Vorstands)
- Umlagen (auf Beschluss des Vorstands)

Außerordentliche Mitglieder (Passivmitglieder) gemäß § 3 Nr. 2 sowie kooperative Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 LBO-Satzung sind zur Zahlung eines vom LBO-Vorstand festzusetzenden Beitrags verpflichtet.

§ 2 Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der LBO-Geschäftsstelle alle für eine ordnungsgemäße Erhebung der Beiträge und Umlagen nach § 1 dieser Beitragsordnung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und rechtzeitig mitzuteilen. Jede Änderung bemessungsrelevanter Informationen ist zeitnah anzugeben.

Änderungen, die vor dem 15. Dezember eines Jahres angezeigt werden, finden in der Beitragsveranlagung des Folgejahres Berücksichtigung. Später eingehende Änderungen können für das Folgejahr nicht berücksichtigt werden.

Ist eine ordnungsgemäße Erhebung aufgrund unterlassener oder mangelhafter Mitwirkung eines Mitglieds nicht möglich, ist der LBO-Vorstand zur Festsetzung eines auf Schätzwerten basierenden Betrags ermächtigt. Die Zahlung dieses Betrags wird verbindlich, es sei denn das Mitglied kommt seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung vollumfänglich nach.

§ 3 Erhebung

1. Die Beiträge für Aktivmitglieder werden als Jahresbeiträge veranlagt und in zwei Raten je zum Anfang des Halbjahres (Kalenderjahr) per Lastschrift eingezogen. Bei Aufnahme von Neumitgliedern in der zweiten Jahreshälfte wird ein anteiliger Beitrag fällig.
2. Der Beitrag für Passivmitglieder wird als Jahresbeitrag veranlagt und zum Beginn des Kalenderjahrs per Lastschrift eingezogen.
3. Mehrkosten des Verbands, die aufgrund unterlassener oder mangelhafter Mitwirkung gemäß § 2 oder in Verbindung mit der Einziehung der Beiträge entstehen, sind von dem Mitglied zu tragen.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe

1. Mitgliedsbeitrag (Aktivmitglieder)

Beschluss über Zusammensetzung und Höhe obliegt der Mitgliederversammlung. Er setzt sich gegenwärtig folgendermaßen zusammen:

Jährlicher Grundbeitrag:

■ mit bis zu 5 Kraftomnibusse	€ 325,--
■ mit 6 bis 10 Kraftomnibusse	€ 350,--
■ mit 11 bis 30 Kraftomnibusse	€ 480,--
■ mit 31 bis 50 Kraftomnibusse	€ 625,--
■ mit über 50 Kraftomnibusse	€ 850,--

Hinweis: Kleinbusse (PKW) sind hälftig in Ansatz zu bringen (2 PKW = 1 KOM)

Jährlicher Beitrag je Fahrzeug:

	KOM	PKW
LBO-Beitrag (in €)	80	40
bdo-Beitrag (in €)	50	25

2. Umlagen

Zur Deckung unvorhersehbarer finanzieller Fehlbestände sowie für von Vorstand oder Mitgliederversammlung beschlossene Sonderausgaben kann der Vorstand eine Umlage beschließen.

Umlagepflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder, wobei die Umlage den jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten darf. Je Kalenderjahr kann nur eine Umlage beschlossen werden.

3. LBO-Beitrag (Passivmitglieder)

Die Beitragshöhe wird von der Geschäftsführung nach der angenommenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Partners individuell festgesetzt. Hierfür hat der Vorstand folgenden Ermessensspielraum beschlossen:

- Mindestbeitrag: 500,00 Euro
- Maximalbeitrag: 2.000,00 Euro

§ 5 Beitragspflicht verbundener Unternehmen

Ist ein ordentliches Mitglied im Rahmen eines Konzernverbundes oder in anderer Weise aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sachlichen Gründen direkt mit weiteren gemäß § 3 Nr. 1 LBO-Satzung zur Mitgliedschaft im LBO befähigten Unternehmen verbunden, so wird der Fahrzeugbestand gemäß § 4 Nr. 2 der verbundenen Unternehmen dem Bestand an Fahrzeugen des Mitglieds angerechnet. Eine Mehrfachberechnung des Grundbeitrags erfolgt nicht.

Wird auf Beschluss des Vorstands eine Umlage erhoben, so wird diese nicht auf die verbundenen Unternehmen übertragen und nur einmalig fällig.

§ 6 Abfrage BG-Lohnsumme

Der LBO ist gemäß § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 8 Ziff. 4 LBO-Satzung ermächtigt, jährlich für alle seine Aktivmitglieder sowie deren im Sinne von § 5 LBO-Beitragsordnung verbundenen Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft die jeweiligen Lohnsummen abzufragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 20.11.2025 in Kraft.

München, den 19. November 2025